

## **Benutzungsordnung Jugendraum Bürgerhaus**

(Benutzungsbedingungen für die Vermietung des Jugendraumes im Bürgerhaus  
Lohfelden für private Feiern von Lohfeldener Jugendlichen)  
(in der Fassung vom 16. März 1999)

### **§ 1**

#### **Überlassung des Jugendraumes**

1. Der Jugendraum wird ausschließlich für private Feierlichkeiten an Jugendliche bis einschließlich 25 Jahre, die in Lohfelden wohnhaft sind, vermietet.  
Bei der Vermietung an minderjährigen Jugendliche bedarf der Mietvertrag der Unterschrift erziehungsberechtigter Personen.
2. Zuständig für die Vermietung des Jugendraumes ist der Gemeindevorstand; Anmeldungen erfolgen über die Jugendpflege Lohfelden.
3. Es wird ein Veranstaltungskalender geführt; der Eingang der Anmeldung einer Feierlichkeit ist für die Berücksichtigung maßgebend.
4. In jedem Fall ist vor dem Beginn einer Feierlichkeit ein Mietvertrag mit dem Gemeindevorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Jugendraumes besteht so lange nicht, wie kein Mietvertrag abgeschlossen ist.

### **§ 2**

#### **Benutzungsgebühren und Kautions**

1. Die Benutzungsgebühr für den Jugendraum beträgt pro Veranstaltung €25,00; als Kautions werden €50,00 fällig, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Raumes und Einhaltung der Benutzungsbedingungen zurückerstattet werden.  
Der Gesamtbetrag von €75,00 muß spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn in die Gemeindegasse eingezahlt werden.
2. Bei Verstoß gegen eine oder mehrere Benutzungsbedingungen kann die Kautions in voller Höhe einbehalten und die verantwortliche Person in Zukunft von der Benutzung des Raumes ausgeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Besondere Benutzungsbestimmungen**

1. Die Mieterinnen und Mieter sind nicht berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag auf andere Personen zu übertragen.
2. Die Mieterinnen und Mieter sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten und den Weisungen des Hausmeisters zu folgen.

3. Die Mieterinnen und Mieter üben während der Mietdauer das Hausrecht im Jugendraum des Bürgerhauses aus. Sie sind für die Ordnung in den Räumen (Ordnungsdienst) und den geregelten Ablauf der Feier verantwortlich.
4. Die Mieterinnen und Mieter haften für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
5. Die Sperrzeit für die Veranstaltung ist 2.00 Uhr.
6. Der Raum ist bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zurückzugeben. Tische und Stühle müssen gesäubert und beiseite geräumt werden, die Küche aufgeräumt und geputzt, der Fußboden gewischt werden.
7. Der Schließdienst bzw. die Übergabe des Schlüssels wird bei Antragstellung vereinbart.
8. Bei Veranstaltungen mit Musik ist darauf zu achten, daß
  - Veranstaltungen in den oberen Bürgerhaus-Sälen nicht gestört werden und
  - bis spätestens 23.00 Uhr alle Fenster und Türen geschlossen werden und die Musik auf Zimmerlautstärke zurückgedreht wird.
9. Alle Schäden an Gebäude, Inventar und Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Hausmeister oder der Jugendpflege zu melden. Die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederinstandsetzung sind von den Mieterinnen und Mietern in voller Höhe zu erstatten.
10. Für sämtliche von Mieterinnen und Mietern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Lohfelden keine Haftung. Diese sind nach der Veranstaltung zu entfernen.
11. Das Einschlagen von Nägeln, Haken u. ä. in Wände, Decken, Fußböden oder Einrichtungsgegenstände (um z.B. Dekorationen anzubringen) ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer in den Räumlichkeiten ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.
11. Putzgeräte und Putzmittel bringt der Mieter selbst mit. Der Müll muss mitgenommen werden; er darf **nicht** in die Mülltonnen des Bürgerhauses entsorgt werden.